

Berlin, 30. November 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, Stand 10. November 2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich werden die anstehenden Novellierungen der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung begrüßt. Gleichwohl bestehen zu den Änderungen im Detail Fragen, Anmerkungen und Vorschläge zu Änderungen.

B. Zum Erfüllungsaufwand

Offensichtlich wurde der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu gering eingeschätzt. Dies betrifft insbesondere die zukünftige Verpflichtung der Finanzanlagenvermittler bzw. der Honorarfinanzanlagenberater, von ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen einzuholen und bei der Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer E.2 bzw. A VI Ziff. 4 wird davon ausgegangen, dass durch die Abfrage beim Kunden im Durchschnitt ein Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall entsteht.

Dieser Zeitaufwand ist zu kurz bemessen und berücksichtigt nicht den notwendigen Erläuterungsbedarf. Ehe der Gewerbetreibende diese Daten beim Kunden erheben kann, muss er ihm zumindest erläutern, was unter „Nachhaltigkeit“ im Zusammenhang mit Finanzanlagenprodukten zu verstehen ist, warum er diese Angaben abfragt und welche Möglichkeiten es dazu gibt. Ferner ist davon auszugehen, dass der Durchschnittskunde dazu einen höheren Informationsbedarf hat, sodass im Minimum von 10 Minuten pro Fall auszugehen ist. Dadurch entsteht bei den genannten durchschnittlichen 500 Anlagenberatungen pro Jahr ein erhöhter Zeitaufwand von 83,33 Stunden, die der Gewerbetreibende zusätzlich nur mit weiteren Erläuterungen für den Kunden verbringt. Bei den genannten 39.340 Finanzanlagenvermittlern und Honorarfinanzanlagenberatern ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 168.178.500 €. Dabei ist der Folgeaufwand durch die erweiterte Prüfungspflicht im Rahmen von § 24 Abs. 1 FinVermV noch nicht berücksichtigt.

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung der Gewerbeanzeigenverordnung

Zu Ziff. 2 a) cc) – Änderung in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 (n.F.)

Hinsichtlich der geplanten Änderungen der Gewerbeanzeigeverordnung werden die Änderungen und Neuregelungen des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 (n.F.) in Bezug auf die Erlaubnisbehörden begrüßt. Damit wird sichergestellt, dass die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in ihrer Funktion als Erlaubnisbehörden nicht nur die Gewerbeanzeige erhalten, sondern auch die Daten aus der Gewerbeummeldung und -abmeldung. Zudem besteht nun ein Anspruch auf Übermittlung der Daten, die für die Aufsicht über die betreffenden Gewerbetreibenden erforderlich sind.

Artikel 2 – Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Zu Nr. 1 – Änderung des § 3 Abs. 5

- Die Vorschrift wird dahingehend ergänzt, dass auch diejenigen vom praktischen Teil der Sachkundeprüfung befreit sind, die einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO besitzen. Grundsätzlich wird ein Gleichlauf mit der Regelung in der ImmVermV begrüßt. Allerdings wird dieser hier nicht in Gänze erreicht. Eine Befreiung ist nach dem aktuellen Referentenentwurf nur für den Nachweis einer Sachkundeprüfung im Sinne des § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO vorgesehen. Für das Vorliegen der Erlaubnis nach § 34i GewO ist eine Befreiung - entgegen anderer Regelungen etwa in der ImmVermV und selbst in § 3 Abs. 5 Nr. 1 der FinVermV (bzgl. § 34d GewO) - nicht vorgesehen. Um einen vollständigen Gleichlauf herzustellen, wäre es daher wünschenswert, wenn diese Möglichkeit der Befreiung mitaufgenommen wird.
- Die neuen Befreiungstatbestände bezüglich der praktischen Prüfung beziehen sich auf alle drei Kategorien des § 34 f Absatz 1 GewO. Sie sollen unter einer gesonderten Nr. 3 in § 3 Absatz 5 FinVermV aufgenommen werden.

Zu beachten ist, dass der bisher schon in § 3 Absatz 5 FinVermV enthaltene Befreiungstatbestand der § 34d GewO-Sachkundeprüfung und der § 34d GewO-Erlaubnis bereits in der Nr. 1 des § 3 Absatz 5 FinVermV enthalten ist, die sich nur auf die erste Kategorie des § 34 f Absatz 1 FinVermV bezieht.

Eine Begründung dieser Beschränkung auf die Kategorie 1 war der damaligen Bundesratsdrucksache 89/12 (Seite 33) nicht zu entnehmen:

„Nach Absatz 5 muss der praktische Prüfungsteil in den Fällen nicht abgelegt werden, in denen der Prüfling bereits eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder –berater nach § 34d oder § 34e der Gewerbeordnung oder einen Sachkundenachweis nach § 34d Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen gleichgestellten Abschluss nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung besitzt, und er eine auf die Vermittlung von und Beratung über Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes beschränkte Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ablegt. Der Prüfling hat in diesen Fällen bereits durch eine praktische Prüfung seine Beratungskompetenz unter

Beweis gestellt, so dass eine nochmalige Prüfung der Beratungskompetenz nicht erforderlich ist.“

Eine Begründung weshalb die § 34d GewO-Themen nur bei der ersten Kategorie des praktischen Teils der § 34 f GewO-Sachkundeprüfung zur Befreiung führen sollen, kann der erwähnten BR-Drucksache nicht entnommen werden. Möglicherweise wurde damals davon ausgegangen, dass eine auf die erste Kategorie des § 34 f GewO bezogene Sachkundeprüfung gleichsam als Basis-Prüfung immer den auf die Kategorien 2 und 3 des § 34 f GewO bezogenen Sachkundeprüfungen vorangehen müsse. Es besteht diesbezüglich aber der Eindruck, dass Prüflinge die auf die Kategorien 2 und 3 des § 34 f GewO bezogenen Sachkundeprüfungen auch absolvieren können, ohne zuvor eine auf die erste Kategorie bezogene Sachkundeprüfung bestanden haben zu müssen.

Es könnte allerdings auch sein, dass der Ordnungsgeber seinerzeit davon ausging, dass dem praktischen Teil der auf die Kategorien 2 und 3 des § 34 f GewO bezogenen Sachkundeprüfung bezüglich des Inhaltes eine besondere Bedeutung beigemessen werden sollte, sodass die Befreiungstatbestände des § 34d GewO dort nicht greifen sollten. Dagegen spricht jedoch die weitere Begründung der o.g. BR-Drucksache in Bezug auf die Befreiungsregelung bei Erweiterungsprüfungen:

„Der praktische Prüfungsteil ist nach Absatz 5 Nummer 3 auch dann nicht nochmals abzulegen, wenn der Prüfling eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis für die Beratung über und Vermittlung von Finanzanlagen besitzt und diese Erlaubnis auf weitere Produktkategorien erweitern will. Denn in diesem Fall hat der Prüfling bereits im Rahmen der praktischen Prüfung seine Beratungskompetenz unter Beweis gestellt, so dass nur der entsprechende fachkundliche, schriftliche Prüfungsteil abzulegen ist.“

Nach dieser weiteren Befreiungsregelung ist ein § 34f Absatz 1 Nr. 1 GewO-Erlaubnisinhaber von der praktischen Prüfung im Rahmen einer Folgeprüfung befreit, auch wenn er für diese Erlaubnis eine auf die erste Kategorie des § 34f GewO bezogene Sachkundeprüfung ohne praktische Prüfung aufgrund der § 34d GewO-Befreiungstatbestände abgelegt haben sollte. Es würde also auch in diesem Fall eine praktische § 34d GewO-Sachkundeprüfung bzw. eine § 34 d GewO-Erlaubnis ausreichen.

Gründe für eine unterschiedliche Gewichtung der § 34d GewO – und § 34 i GewO- Befreiungstatbestände sind nicht ersichtlich. Bei beiden Befreiungstatbeständen kann davon ausgegangen werden, dass bereits eine praktische Prüfung absolviert wurde. Deshalb bietet es sich an, beide Befreiungstatbestände gleichermaßen zu gewichten und beide in die neue Nr. 3 des § 3 Absatz 5 FinVermV einzuordnen, damit sie sich auf alle Kategorien des § 34 f Absatz 1 GewO beziehen.

Zu Nr. 2.: Änderung in § 4 Abs. 1 Nr. 1

Es ist zu begrüßen, dass der neue Abschluss „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ als gleichgestellte Berufsqualifikation ergänzt worden ist.

Als Konsequenz sollte dann aber auch der Abschluss als „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ in § 4 Abs 1 Nr. 1 FinVermV aufgenommen werden und ohne zusätzliche Berufserfahrung als gleichgestellte Qualifikation anerkannt werden. Auch im Deutschen Qualifikationsrahmen ist der Abschluss über der Ausbildung zum „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ angesiedelt.

Zu Nr. 3.: Änderung des § 11a Abs. 3 Satz 3

- Grundsätzliche Anmerkungen zur dynamischen Verweisung: Äußerste Zurückhaltung ist geboten, wenn auf Normen anderer Normgeber gleitend verwiesen werden soll. Bei derartigen Verweisungen kann der Normgeber der Ausgangsnorm die künftige Entwicklung der Bezugsnorm nicht bestimmen. Der fremde Normgeber der Bezugsnorm muss die Auswirkungen seiner Rechtsetzungstätigkeit auf die Ausgangsnorm nicht berücksichtigen, die gleitende Verweisung kann dadurch zu einer versteckten Verlagerung von Rechtsetzungsbefugnissen führen. In der Regel sollte auf Recht der Europäischen Union durch starre Verweisung Bezug genommen werden (vgl. BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Rdnr. 243 ff.). Vorliegend wäre eine Aktualisierung der Verweise in der FinVermV ausreichend.
- Problematisch ist, dass die Verweise teilweise nicht „selbsterklärend“ sind. Insbesondere zur Definition von „Nachhaltigkeitsfaktoren“ sind indirekt weitere EU-Verordnungen tangiert. Hier sollte für die Gewerbetreibenden Rechtssicherheit in der Anwendung geschaffen werden, um einen ausufernden, diffusen Pflichtenkatalog zu vermeiden.
- Fraglich ist, ob und in welchem Umfang die ESMA-Guidelines durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater beachtet werden müssen. Bei der letzten FinVermV-Novelle im Jahr 2019 erfolgte ein Hinweis, dass die ESMA-FAQ zu den verwiesenen Artikeln beachtet werden müssen. Dem aktuellen Entwurf ist diesbezüglich nichts zu entnehmen, so dass keine hinreichende Rechtssicherheit gegeben ist. Auch ist nicht offensichtlich, welche ESMA-FAQ aktuell gemeint sind. Es besteht insofern zwecks Schaffung von Rechtssicherheit die Notwendigkeit, mögliche Pflichten gemäß aktueller ESMA-Vorgaben entsprechend zu konkretisieren und einzugrenzen.
- Es stellt sich die Frage, ob auch sämtliche Bestandskunden auf Nachhaltigkeit abgefragt werden müssen. Dies würde einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand mit sich bringen, der im Referentenentwurf nicht berücksichtigt ist. Zur Vermeidung dieses Szenarios sollte entsprechend den ESMA-Guidelines die Möglichkeit eines sog. ‚Soft-Openings‘ von maximal 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung etwa in der Begründung festgehalten werden.
- Offen bleibt, ob die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen bei Kunden periodisch erfolgen muss.
- Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit dem Thema „Sustainable Finance“ auf das jüngst im DIHK-Vorstand verabschiedete [Positionspapier "Sustainable Finance: Finanzierung der Transformation fördern statt erschweren!"](#) verwiesen.
- Fraglich ist, inwiefern sich die Änderung in § 11a auf § 16 Abs. 1 Satz 3 FinVermV auswirkt. § 16 FinVermV, der die eigentlichen Beratungspflichten regelt, enthält keinen dynamischen Verweis. So heißt es dort: „Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.“ Hier sind die Worte: „in der jeweils geltenden Fassung“ nicht erwähnt. Nach enger Auslegung dürfte die Änderung der starren Verweisung in § 11a Abs. 3 S.3 FinVermV, betreffend die Erfragung der Nachhaltigkeitspräferenzen insofern aktuell noch keinen Einfluss auf § 16 Abs.1 S. 3 FinVermV haben.

Zwar gilt die Verpflichtung der Erfragung der Nachhaltigkeitspräferenzen direkt auch für Versicherungsvermittler. Letzter Stand zu dieser Frage war jedoch, dass diese Pflicht (noch) nicht für Finanzanlagenvermittler gilt. Zuletzt hatte das BMWK - in Absprache mit der BaFin - die folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht verpflichtet sind, die Kunden nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Allerdings wäre es sinnvoll, wenn sie dies auf freiwilliger Basis tun würden. Maßgebend ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie. Diese Verordnung wurde u.a. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 geändert, die am 2. August 2022 in Kraft tritt. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/565 in der ab dem 2. August 2022 geltenden Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung vom Kunden Informationen auch zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/565 sind neben Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) noch Artikel 1 (2) der Verordnung auch Kreditinstitute erfasst.

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34fGewO sind keine Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG und auch keine Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a KWG, da sie unter die Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG fallen. Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34fGewO werden daher nicht von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfasst.

Finanzanlagenvermittler sind daher nicht nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/565 in der ab dem 2. August 2022 geltenden Fassung verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu ermitteln.

Die Pflicht der Finanzanlagenvermittler zur Ermittlung der Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden ergibt sich auch nicht aus §16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV in Verbindung mit der dort vorgegebenen entsprechenden Anwendung von Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

§ 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV, in dem in der FinVermV erstmals auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen wird, verweist auf die Verordnung (EU) 2017/565 im Vollzitat (mit Titel und Fundstelle) und mit dem folgenden Zusatz: „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S.4) geändert worden ist“.

Da auf die Verordnung mit dem Hinweis auf eine konkrete Änderung verwiesen wird, handelt es sich um eine starre Verweisung auf den Stand der Verordnung mit den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2017/2294. D.h. spätere Änderungen der Verordnung, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2021/1253, sind nicht durch die Verweisung in § 11a Absatz 1 Satz 3 FinVermV und damit auch nicht durch die Verweisung in § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV erfasst. Finanzanlagenvermittler sind daher weder aufgrund von direkt geltendem EU-Recht noch durch die FinVermV rechtlich verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu ermitteln. Dennoch wäre es sinnvoll, wenn sie diese Anforderung freiwillig erfüllen würden.“

Insofern dürfte die Änderung der starren Verweisung in § 11a Abs. 3 S.3 FinVermV, betreffend die Erfragung der Nachhaltigkeitspräferenzen zumindest derzeit noch keinen Einfluss auf § 16 Abs.1 S. 3 FinVermV haben. Es wird insofern um Klarstellung gebeten.

Zu Nr. 4 – Änderung in § 24 Abs. 1 S. 5

Die Ersetzung des Schrift- durch ein Textformerfordernis für die Negativerklärung wird ausdrücklich begrüßt. Dies erleichtert das Verfahren in der Praxis erheblich.

Allerdings sollten einheitliche Anforderungen an die Abgabe der Negativerklärung in den verschiedenen Verfahren gelten. Um wiederum einen Gleichlauf mit § 34c GewO i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV ("entsprechende Erklärung übermitteln") herzustellen, könnte das Wort "schriftlich" in der aktuellen Fassung des § 24 FinVermV ersatzlos gestrichen werden.

Alternative: Änderung des § 34c GewO i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV in Angleichung an die hier geplante Änderung der FinVermV. Ziel für beide Verfahren sollte in der Praxis die elektronische Einreichung ohne eingescannte Unterschrift sein, d.h. die rein digitale Einreichung ohne Medienbruch (digitales Dokument ausdrucken und einscannen).

Zu Nr. 5.: Anlage 1

- Es wird vorgeschlagen, den neuen Punkt „2.2.4 Nachhaltige Finanzanlageprodukte“ als „2.2.4 **Nachhaltigkeitskriterien** für Finanzanlageprodukte“ zu bezeichnen. Bei der geplanten Änderung befände sich der Punkt auf der gleichen Ebene wie „Nichtbörsennotierte Finanzanlageprodukte“ und „Börsennotierte Finanzanlageprodukte“. Es handelt sich aber bei den Nachhaltigkeitskriterien nicht um einen dritten Bereich, sondern vielmehr um eine zusätzliche Dimension.
- Grundsätzlich wird angeregt, die in Anlage 1 genannten Themen auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

D. Weitere Vorschläge

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus werden folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

1. Zu § 5 FinVermV

Es wird angeregt, die Vorschrift des § 5 FinVermV in Bezug auf Studienabschlüsse aus dem EU/EWR-Ausland zu überprüfen.

§ 5 FinVermV verweist bezüglich der Beurteilung von ausländischen Befähigungsnachweisen auf § 13c GewO. Dies führt dazu, dass bei einem mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aus dem EU/WER-Ausland auf die Vergleichbarkeit mit der hiesigen Sachkundeprüfung abgestellt werden muss, anstatt auf den deutschen Studienabschluss. Eine solche Vergleichbarkeit wird regelmäßig nicht gegeben sein. Hingegen findet § 4 Abs. 2 FinVermV keine Anwendung, obwohl es sich um einen EU/EWR-Studienabschluss handelt. Wenn also ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss z.B. aus Österreich vorliegt, kann dieser in Verbindung mit einer dreijährigen Berufserfahrung nicht anerkannt werden, sondern es muss – sehr aufwändig – der Studienabschluss mit der Sachkundeprüfung verglichen werden. Damit ergibt sich eine Schlechterstellung der Studienabschlüsse anderer EU/EWR-Staaten, obwohl eine mindestens dreijährige Berufserfahrung zusätzlich verlangt wird. Diese Schlechterstellung könnte vermieden werden, indem etwa in § 5 FinVermV ein Satz 2 angefügt wird:

„§ 4 Abs. 2 FinVermV bleibt in Bezug auf Studienabschlüsse aus anderen EU-Mitgliedstaaten unberührt.“

2. Zu § 26 FinVermV

Derzeit ist der bereits bestehende § 11a FinVermV über die Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in § 26 FinVermV erfasst. Die Weiterleitung eines Verstoßes gegen § 11a FinVermV durch die Erlaubnisbehörde ist derzeit nur über die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 b), 1 c) FinVermV abgedeckt und somit nur in dieser Konstellation verfolgbar. Teilweise angeregt wird insofern die Ergänzung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes.

3. Zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV

Nach derzeitigem Stand sind in § 24 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV nur die Verpflichtungen nach §§ 12-23 aufgeführt, über die der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht erstellen lassen muss. Verhaltenspflichten sowie der seit 1.8.2020 geltende § 11a der FinVermV sind nach dem Wortlaut auch weiterhin nicht von der Prüfungspflicht erfasst. Maßnahmen und Sanktionen werden dadurch erschwert.

4. Prüfberichte: Problematik der Verjährung

Die Verfolgung von Verstößen gegen einzelne Berufspflichten (§ 26 Abs.1 Nr. 1-13 FinVermV) – mit Ausnahme der Nichtabgabe des Prüfungsberichts (§ 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV) - ist derzeit lückenhaft geregelt, insbesondere im Falle von Fahrlässigkeit. Hier wird teilweise eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitenrechts angeregt, um eine bereits eingetretene Verjährung im Einreichungszeitpunkt bei der Erlaubnisbehörde zu verhindern. Verjährung liegt in der Regel bereits zum Zeitpunkt des Einreichens des Prüfungsberichts vor. Die Verfolgungsverjährung solcher Verstöße stellt auf den Zeitpunkt der „Beendigung der Handlung“ gem. § 31 Abs. 3 OWiG - unabhängig von der Kenntnis der Tatbegehung - ab. In den eingereichten Prüfungsberichten wird dieser Zeitpunkt entweder gar nicht genannt - der konkrete Verjährungszeitraum lässt sich so nicht ermitteln - oder er folgt aus der Abgabe des Prüfungsberichts bis spätestens zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Erlaubnisbehörde erlangt damit in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres nach Begehung des Verstoßes davon Kenntnis. Selbst bei fristgerechter Einreichung des Prüfungsberichts können die darin festgestellten fahrlässigen Verstöße (die Verjährung beträgt hier ein Jahr) mit dem Argument der Verfolgungsverjährung nicht mehr geahndet werden. Teilweise wird hier z.B. die Änderung des Verjährungsbeginns nach § 31 Abs. 3 S. 1 OWiG angeregt mit der Folge, dass auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verstoßes abgestellt wird; hier also Kenntnis der Erlaubnisbehörde mit Beginn der Prüfung des jeweiligen Prüfungsberichts.

5. Zu § 4 ImmVermV

Ausgangssituation:

Seit dem 01.08.2022 gibt es die Versicherungs-und-Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung v. 2.3.2022 (BGBl. I S. 291) (VersFinkflAusbV 2022), die die von 01.08.2014 bis 31.07.2022 geltende AusbildungsVO Kaufmann für Versicherungen und Finanzen ablöste.

Problem:

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV ist folgende Berufsqualifikation und deren Vorläufer oder Nachfolger dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

*Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde **und** der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat.*

In § 4 Absatz 3 VersFinKfIAusbV 2022 ist die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ (oder eine vergleichbare Einheit) aber nicht mehr vorgesehen.

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, ein ab 01.08.2022 ausgestelltes Abschlusszeugnis als Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen als Nachfolgequalifikation zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV anzuerkennen (Nachfolgeregelung, s. § 19 VersFinKfIAusbV 2022), wobei es auf die Wahlqualifikation dann nicht mehr ankommt. Hier wäre eine entsprechende Anpassung des § 4 ImmVermV wünschenswert.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht